

# RS Vwgh 1987/5/7 87/16/0020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.05.1987

## Index

22/01 Jurisdiktionsnorm

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

## Norm

GJGebG 1962 §13;

GJGebG 1962 TP4;

JN §54 Abs2;

## Rechtssatz

Verpflichtet sich eine Vergleichspartei, ein Bestandsobjekt am festgesetzten Tag geräumt zu übergeben und verpflichtet sie sich weiters zur Bezahlung eines täglichen Pönales ohne zeitliche Begrenzung für den Fall, daß das Bestandsobjekt zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht geräumt übergeben wird, so kann eine solche vereinbarte Entschädigung nicht als Nebenforderung iSd § 54 Abs 2 JN qualifiziert werden (Hinweis E 26.5.1983, 81/15/0092).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987160020.X03

## Im RIS seit

07.05.1987

## Zuletzt aktualisiert am

18.10.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)